

Euskirchen, 16.11.2020

Beschlussvorlage

TOP:

Drucksachen-Nr.: 340/2020

öffentlich

Betreff:

33. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Wißkirchen (Solarpark Veynau, Bereich zwischen Ort und A1)

- a) Erneute Planberatung**
- b) Änderung des Geltungsbereiches**
- c) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum:	Einst.:	Ja:	Nein:	Enth.:	Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss
UmPlanA	08.12.2020						

Kosten der Maßnahme: €

Erträge der Maßnahme: €

im Haushaltsplan veranschlagt: Ja Nein

im Wirtschaftsplan veranschlagt: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung: Ja Nein

ggf. Deckungsvorschlag:

jährlicher Folgeaufwand/-ertrag: €

weiterer Folgeaufwand/-ertrag:

Zustimmung der Revision liegt vor.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Ausschuss nimmt das Konzept zur Kenntnis.
- b) Der Änderung des Geltungsbereiches wird zugestimmt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen

Sachdarstellung:

Ein Vorhabenträger trat an die Stadt heran und möchte westlich vom Ortsteil Wißkirchen einen Solarpark errichten. Der Solarpark soll auf ca. 10ha (mit Abstandflächen und Grünflächen) eine Leistung von ca. 10 Megawatt erzielen. Der Standort erscheint sinnvoll, da das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Bündelung von Solaranlagen entlang von Infrastrukturtrassen (wie hier der Bahntrasse) vorgibt.

Zu einem früheren Zeitpunkt war eine noch größere Fläche beidseitig entlang der Autobahn angefragt. Diese Flächen wurden jedoch seitens der Verwaltung wegen des Umgebungsschutzes der denkmalgeschützten Burg Veynau, der Restriktionen bezüglich des Überschwemmungsgebietes des Veybaches sowie der wahrscheinlichen Verschattung durch den Damm der Autobahn nicht befürwortet.

Dem Vorhabenträger wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt der Stadt Euskirchen am 04.07.2019 ein Aufstellungsbeschluss in Aussicht gestellt (siehe Ds.Nr.: 146/2019) und der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 01.10.2019 gefasst (Ds.Nr. 218/2019).

Verfahren

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes findet parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veynau“ statt.

Aufgrund der Bewerbungsfristen für die Einspeisung regenerativ erzeugter Energie in das Stromnetz wurde im Oktober letzten Jahres zunächst nur ein Änderungsbeschluss für den FNP gefasst. Für die nun anstehende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, wurden die Unterlagen konkretisiert.

Umwelt

Ein Umweltbericht wurde im Verfahren erstellt. Eine erste gutachterliche Artenschutzrechtliche Einschätzung kam zu dem Schluss, dass durch die Anlage und den Betrieb der Solarfläche bei Beachtung von Bauzeiten und der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auch im Falle des Vorkommens besonders und streng geschützter Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Der nördliche Teilbereich liegt laut Landschaftsplan im Landschaftsschutzgebiet (2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „VEYBACHTAL“) sowie teilweise am äußeren Rand des Überschwemmungsgebietes des Veybaches. Die weitere Planung ist daher mit der UNB und der UWB diesbezüglich abzustimmen. Ein Ortstermin mit der UNB und der Oberen Naturschutzbehörde hat bereits stattgefunden. Daraufhin wurde die Solarfläche verkleinert. Die UNB wollte sich dennoch erst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abschließend äußern, ob sie dem Verfahren zustimmen. Die UWB stimmt der Anlage zu.

Der Regionalplan stellt die Fläche als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich sowie Wald mit zusätzlicher Schraffur für Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung dar.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Angrenzend ans Plangebiet ist die in Ost-West Richtung verlaufende Bahnanlage dargestellt.

Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB Rechnung zu tragen, muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Daher wird der Bebauungsplan im Parallelverfahren, mit der 33. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Die zukünftige Darstellung im FNP soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik darstellen.

Die erfolgte Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW wurde bisher negativ durch die Bezirksregierung beantwortet, da der Solarpark einerseits zum Teil im Überschwemmungsgebiet

liege und andererseits dem Landschaftsplan widerspreche, zudem stelle der Regionalplan einen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (*BSLE*) dar, welches durch den Solarpark beeinträchtigt sei. Zudem muss die Fläche unter 10 ha bleiben, da sonst eine Darstellung im LEP erforderlich würde.

Nach der zuerst negativen Stellungnahme der Bezirksregierung auf die Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz wurde - nach einem Ortstermin mit dem Planungsbüro, Investor, Verwaltung sowie UNB - die Zustimmung in Aussicht gestellt, sofern die Bedenken des Kreises ausgeräumt werden können.

Es fanden weitere Absprachen zwischen dem Investor und dem Kreis statt:

Die Untere Wasserbehörde stimmte dem Solarpark zu, welcher teilweise im Überschwemmungsgebiet liegt.

Die Untere Naturschutzbehörde wird sich jedoch erst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festlegen, ob die Fläche aus dem Landschaftsplan genommen wird und sie dem Plan zustimmt.

Mittlerweile liegen ein Umweltbericht sowie konkretere Maßnahmenvorschläge für den ökologischen Ausgleich vor, was entsprechend im Bebauungsplanverfahren festgesetzt wird.

Die Fläche des Geltungsbereiches wurde entsprechend der Forderung der Bezirksregierung reduziert und bleibt nun unter 10ha.

Erschließung

Der Solarpark wird nicht über öffentliche Straßen erschlossen. Die Erschließung erfolgt lediglich über Wirtschaftswege. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist durch die Anlage nicht zu erwarten.

Emissionen

Emissionen in Form von Lärm oder Geruch sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

Kosten

Der Investor/Betreiber trägt alle anfallenden Kosten. Der Stadt entstehen durch die Planung keine Kosten. Es wird ein Vorhaben- und Erschließungsvertrag mit der Stadt vereinbart werden.

In Vertretung

Oliver Knaup
Technischer Beigeordneter

Anlagen:

- Übersicht
- FNP_Bestand
- FNP_Planung
- Begründung
- Umweltbericht